

Förder- und Verfahrensgrundsätze für die finanzielle Unterstützung von Verbundkollegs im Rahmen des Fachforums Verbundpromotion des Bayerischen Wissenschaftsforums (BayWISS)

Stand: Februar 2017

1 Ziel

Die bayerische Hochschullandschaft ist vielfältig und differenziert: Ihre Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Technischen Hochschulen (HAW) und Kunsthochschulen zeichnen sich durch ihre unterschiedlichen Aufgabenstellungen und individuellen Profile aus. Um hier Synergien zu schaffen und zu nutzen, haben die bayerischen Universitäten und HAW mit Kooperationsvereinbarung vom 19.10.2015 das Bayerische Wissenschaftsforum (BayWISS) als institutionalisierte Plattform zum Austausch, zur Koordinierung und zur Stärkung der Zusammenarbeit gegründet. Zentrales Gremium ist ein Lenkungsrat, der die wesentlichen Steuerungs-, Koordinierungs- und Monitoring-Aufgaben übernimmt. Unter dem Dach von BayWISS werden Fachforen eingerichtet, in denen Vertreter/innen beider Hochschularten für den Wissenschaftsstandort Bayern relevante Themen und Aufgabenstellungen bearbeiten.

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Promotion hat das Fachforum Verbundpromotion die Aufgabe, regionale bzw. themenbezogene Verbundkollegs über das gesamte Fächerspektrum der HAW einzurichten und zu koordinieren. Die Verbundkollegs eröffnen hochqualifizierten Absolventen/innen insbesondere der HAW einen verlässlichen und strukturell verankerten Zugang zu von Universität und HAW gemeinsam getragenen Promotionsverfahren – unabhängig von der Frage, an welcher Hochschulart der promotionsbefähigende Abschluss erworben wurde. Die das Promotionsrecht tragende Universität und die das jeweilige Promotionsverfahren mittragende HAW agieren dabei gemeinsam und auf Augenhöhe.

Die Verbundkollegs werden von jeweils mindestens einer BayWISS tragenden Universität und HAW verantwortet und stehen der weiteren Beteiligung von BayWISS angehörenden Hochschulen offen. Sie haben ihren Sitz an einer der beteiligten Hochschulen.

2 Förderzweck

Die Förderung der Verbundkollegs dient dem Aufbau hochschulartübergreifender Verbundstrukturen im Bereich der Promotion.

3 Förderempfänger

Die Fördermittel werden den an einem Verbundkolleg beteiligten staatlichen Hochschulen sowie nach Maßgabe der Zuweisungsbescheide nichtstaatlichen Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft über eine das jeweilige Verbundkolleg tragende staatliche Hochschule, im Regelfall die Sitzhochschule, zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen können Mitglieder nichtstaatlicher Hochschulen, die an einem Verbundkolleg beteiligt sind, unentgeltlich an übergreifenden Maßnahmen der Koordination und Netzwerkarbeit sowie übergreifenden Maßnahmen zur Betreuung und Förderung der Doktoranden/innen partizipieren.

4 Fördergegenstand

Förderfähig sind vom Lenkungsrat in das Fachforum Verbundpromotion aufgenommene Verbundkollegs, die entsprechend der Anlage („Gemeinsames Positionspapier zum Bayerischen Wissenschaftsforum“ vom 22.06.2015) zur Kooperationsvereinbarung vom 19.10.2015 ausgestaltet sind. Zwischen den im Verbundkolleg beteiligten Hochschulen ist dabei gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes eine Vereinbarung abzuschließen.

Für jedes Verbundkolleg sollen mindestens zehn im Rahmen einer Verbundpromotion betreute Doktoranden/innen nachgewiesen werden.

5 Fördervoraussetzungen

Die Fördermittel können eingesetzt werden für:

5.1 Koordination und Netzwerkarbeit

In den Verbundkollegs kommt der Koordinierung zwischen den beteiligten Hochschulen, Professoren/innen, Betreuern/innen und Doktoranden/innen eine große Bedeu-

tung zu. Eine zentrale Aufgabe der Koordination ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten für eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen akademischen Austausch sowie den Austausch mit der wissenschaftlichen und interessierten Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Die Mittel können daher in Anwendung der jeweils aktuell geltenden staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere eingesetzt werden für

- die Beschäftigung einer Koordination maximal im Umfang einer halben Stelle der Entgeltgruppe E 13 (keine Qualifizierungsstelle) und zur Unterstützung seiner/ihrer Koordinations- und Verwaltungsaufgaben,
- Netzwerkveranstaltungen, Reisekosten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

5.2 Betreuung und Förderung der Doktoranden/innen

Die Verbundkollegs sind durch eine hochschul- und standortübergreifende Betreuung und Einbindung der Doktoranden/innen gekennzeichnet. Im Sinne einer strukturierten Promotionsförderung sollen im Rahmen der Verbundkollegs außerdem Maßnahmen des akademischen Austausches sowie zur fachlichen und überfachlichen Qualifikation und Unterstützung der Doktoranden/innen angeboten werden. Die Mittel können daher in Anwendung der jeweils aktuell geltenden staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere eingesetzt werden für

- in diesem Zusammenhang entstehenden zusätzlichen Aufwand, insbesondere bei der Anbahnung und Beantragung von Forschungsprojekten, Anschaffungen sowie Reisekosten,
- die Teilnahme an/die Durchführung von Kongressen, Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Workshops und Coaching-Maßnahmen,
- die Gewährung von einkommensunabhängigen Promotionskostenpauschalen zur Finanzierung im Rahmen des Promotionsvorhabens entstehender individueller Kosten (z.B. Literatur, Software, Teilnahmegebühren, Publikationskosten, anlassbezogener Kinderbetreuungsbedarf). Die Höhe der Pauschale legt das jeweilige Verbundkolleg eigenverantwortlich fest. Die Pauschale darf monatlich 250 Euro pro Doktorand/in nicht übersteigen und kann für maximal drei Jahre gewährt werden.

6 Förderumfang und -dauer

Verbundkollegs können innerhalb der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel für den Zeitraum von maximal fünf Jahren gefördert werden. Bei insgesamt sechs Verbundkollegs stehen im Jahr 2017 durchschnittlich 125 Tsd. Euro, in den Jahren 2018 bis 2021 durchschnittlich 180 Tsd. Euro pro Verbundkolleg zur Verfügung, der Lenkungsrat gibt gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) jährlich eine Empfehlung über die Verteilung der Fördermittel an die einzelnen Verbundkollegs ab (vgl. Ziffer 8.1).

7 Berichtspflichten

7.1 Lenkungsrat

Der Lenkungsrat berichtet dem StMBW in einem Gesamtbericht jährlich spätestens zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu den einzelnen Verbundkollegs. Dabei sind insbesondere darzustellen

- die wesentlichen strukturellen, personellen und inhaltlichen Entwicklungen des Verbundkollegs;
- folgende Kennzahlen (Stichtag: 1. Dezember):
 - Anzahl der beteiligten Hochschulen (differenziert nach Rolle im Verbund und Hochschulart);
 - Anzahl der beteiligten Professoren/innen bzw. Betreuer/innen (differenziert nach Hochschulart);
 - Anzahl der Doktoranden/innen (differenziert nach Geschlecht und Art des promotionsbefähigenden Abschlusses (akademischer Grad, Hochschulart));
 - Anzahl der neu aufgenommenen Doktoranden/innen (differenziert nach Geschlecht und Art des promotionsbefähigenden Abschlusses (akademischer Grad, Hochschulart));
 - Anzahl der abgeschlossenen Verbundpromotionen (differenziert nach Geschlecht und Art des promotionsbefähigenden Abschlusses (akademischer Grad, Hochschulart)).

7.2 Verbundkollegs

Für die haushaltsrechtliche Rechnungslegung (Abschluss des Haushaltsjahres) ist von jedem Verbundkolleg, in der Regel durch die Sitzhochschule (vgl. Ziffer 3), eine gesonderte Abrechnung vorzulegen. Hierzu wird vom StMBW zu gegebener Zeit ein entsprechendes Formblatt bereitgestellt.

8 Verfahren

8.1 Der Lenkungsrat gibt gegenüber dem StMBW im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabemittel jährlich eine Empfehlung über die Verteilung der Fördermittel an die einzelnen Verbundkollegs ab (vgl. Ziffer 6).

Bei der erstmaligen Förderung eines Verbundkollegs sind dabei das geplante Verbundkolleg (vgl. Ziffer 4) sowie der geplante Mitteleinsatz (vgl. Ziffer 5) für das erste Förderjahr und über den gesamten Förderzeitraum darzustellen. Bei Folgeförderungen sind wesentliche Änderungen im Verbundkolleg sowie der geplante Mitteleinsatz für das jeweilige Förderjahr anzugeben.

8.2 Auf Basis der Empfehlung weist das StMBW die Fördermittel in der Regel an die Sitzhochschule (vgl. Ziffer 3) des jeweiligen Verbundkollegs zu.

8.3 Am Ende des jeweiligen Förderjahres nicht verausgabte Mittel sind an das StMBW zurückzugeben.